

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Nach § 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

Herr Miran Osmani

zuletzt wohnhaft: Vockenhauser Straße 16, 78048 Villingen-Schwenningen

durch das Bürgeramt der Stadt Villingen-Schwenningen, Abteilung Ausländerbehörde, davon in Kenntnis gesetzt, dass die nachfolgende Verfügung öffentlich zugestellt wird:

### **Verfügung vom 13.10.2023 (Az.: 32.20-103.40-ma-064326)**

Die Verfügung kann während der Sprechzeiten beim Bürgeramt, Abteilung Ausländerbehörde (Auf der Steig 6, 2. OG, Zimmer Nr. 36, 78052 Villingen-Schwenningen) eingesehen werden. Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mit Zustellung beginnt die in der Verfügung genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Dies bedeutet, dass die Verfügung mit Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar wird. Dadurch können Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Müller